**Dienstvereinbarung der Stadt X**   
**über den Einsatz der Cloud-Software XXX**

Stand 20.06.2023  
Version 1.0

Präambel

Die Software dient dem Zweck, …

Der Personalrat der Stadt X und die Dienststelle regeln die Einführung, den Betrieb, die Nutzung und die Änderung bzw. Erweiterung des Programms in der folgenden Dienstvereinbarung. Andere als die beschriebenen Nutzungszwecke sind nicht gestattet.

[Optional: Ggf. Hinweis auf einschlägige bestehende Rahmendienstvereinbarungen]

Die Parteien sind sich darüber einig, dass diese Dienstvereinbarung als datenschutzrechtliche Erlaubnis zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Beschäftigungsverhältnis wirkt. Soweit diese Dienstvereinbarung die Verarbeitung personenbezogener Daten normiert, gilt sie als Erlaubnistatbestand iSv Art. 88 Abs. 1 und Abs. 2 DSGVO.

Durch diese Dienstvereinbarung soll eine angemessene und sinnvolle Nutzung der Cloud-Software sowie den Schutz der personenbezogenen Daten vor unzulässigem Gebrauch und unberechtigtem Zugriff gewährleisten.

Bei der Verarbeitung der Beschäftigtendaten sowohl Art. 88 Abs. 2 DSGVO als auch die Grundsätze der Datenverarbeitung nach Art. 5 DSGVO zu wahren.

§ 1 Geltungsbereich

[Hinweis: Der Geltungsbereich kann organisatorisch oder personenbezogen bestimmt sein].

[Organisatorisch - Beispiel] Die Vereinbarung gilt für alle Organisationseinheiten der Stadt X, in denen das Programm XYZ zum Einsatz kommt.

[Personenbezogen – Beispiel] Diese Vereinbarung gilt für alle Beschäftigten im Sinne von § 4 Niedersächsisches Personalvertretungsgesetz (NPersVG) bei der Stadt X.

§ 2 Systembeschreibung

(1) Die Cloud-Software XYZ wird genutzt für (…)

(2) [Allgemeine Beschreibung der Software XYZ, (ggf. weitere notwendige Beschreibungen).

#### § 3 Begriffserklärungen

#### (1) Definition Cloud Dienstleistungen:

Definitionen aus EVB-IT Cloud (AGB), S. 18: Servicemodelle: Infrastructure as a Service, Platform as a Service, Software as a Service:

- “Bei IaaS werden IT-Ressourcen wie z. B. Rechenleistung, Datenspeicher oder Netze als Dienst angeboten. Ein Auftraggeber nutzt diese virtualisierten und in hohem Maß standardisierten Services und baut darauf eigene Services zum internen oder externen Gebrauch auf. So kann ein Auftraggeber z.B. Rechenleistung, Arbeitsspeicher und Datenspeicher nutzen und darauf ein Betriebssystem mit Anwendungen seiner Wahl laufen lassen.”

- “Ein PaaS-Provider stellt eine komplette Infrastruktur bereit und bietet dem Auftraggeber auf der Plattform standardisierte Schnittstellen an, die von Diensten des Auftraggebers genutzt werden. So kann die Plattform z. B. Mandantenfähigkeit, Skalierbarkeit, Zugriffskontrolle, Datenbankzugriffe, etc. als Service zur Verfügung stellen. Der Auftraggeber hat in der Regel keinen Zugriff auf die darunterliegenden Schichten (Betriebssystem, Hardware), er kann aber auf der Plattform eigene Anwendungen laufen lassen, für deren Entwicklung der Auftragnehmer in der Regel eigene Werkzeuge anbietet.”

- “[SaaS] Bezeichnet die Bereitstellung von Software bzw. Funktionen von Software in einer vom Auftragnehmer betriebenen Infrastruktur.”

Bereitstellungsmodelle (BSI nach NIST SP 800-145):

- In einer Private Cloud wird die Cloud-Infrastruktur nur für eine Institution betrieben. Sie kann von der Institution selbst oder einem Dritten organisiert und geführt werden und kann dabei im Rechenzentrum der eigenen Institution oder einer fremden Institution stehen.

- Von einer Public Cloud wird gesprochen, wenn die Services von der Allgemeinheit oder einer großen Gruppe, wie beispielsweise einer ganzen Industriebranche, genutzt werden können und die Services von einem Anbieter zur Verfügung gestellt werden.

- In einer Community Cloud wird die Infrastruktur von mehreren Institutionen geteilt, die ähnliche Interessen haben. Eine solche Cloud kann von einer dieser Institutionen oder einem Dritten betrieben werden.

- Werden mehrere Cloud Infrastrukturen, die für sich selbst eigenständig sind, über standardisierte Schnittstellen gemeinsam genutzt, wird dies Hybrid Cloud genannt

(2) …

#### § 4 Beauftragung von Auftragsverarbeitern oder sonstigen Dienstleistern

Zur Vertragserfüllung setzt die Dienststelle den Auftragsverarbeiter XXX gem. Art. 28 DSGVO ein. Es wird ein Vertrag zur Auftragsverarbeitung gem. Art. 28 DSGVO geschlossen. Dieser kann bei der Abteilung XX eingesehen werden / ist dieser Dienstvereinbarung als Anlage beigefügt.

*[oder alternativ:]*

Die Dienststelle setzt zur Vertragserfüllung den Vertragspartner XXX ein, mit denen keine Auftragsverarbeitungsvereinbarung geschlossen wurde. Dabei werden die personenbezogenen Daten von Beschäftigten durch die Empfänger selbständig in eigener datenschutzrechtlicher Verantwortlichkeit verarbeitet. Diese sind hierbei verpflichtet, die Anforderungen der DSGVO und sonstiger datenschutzrechtlicher Bestimmungen zu wahren. Die Dienstelle hat das Vertragsverhältnis mit dem Dritten so auszugestalten, dass die Einhaltung der in dieser Dienstvereinbarung getroffenen Regelungen sowie die gesetzlichen Datenschutzvorschriften gesichert sind. Entsprechende Verträge mit Dritten werden zwecks Überprüfung dieser Gewährleistung dem Datenschutzbeauftragten auszugsweise zur Einsichtnahme überlassen.

#### § 5 Verarbeitung personenbezogener Daten

(1) Durch die Cloud-Software XYZ werden folgende personenbezogene Beschäftigtendaten erfasst:

a) Nutzerbezogene Inhaltsdaten:

* Name, Vorname
* - …

b) Systembedingte Aufzeichnungen (Protokolldaten)/Telemetriedaten) (Anlage XX)

…

(2) Die Nutzung der Protokolleinträge und Inhaltsdaten ist zulässig (Zweckbindung)

1. für anonymisierte statistische Auswertungen,
2. zur Vermeidung von technischen Störungen und Sicherheitsbedrohungen,
3. zur Analyse und Beseitigung von technischen Störungen und Sicherheitsbedrohungen,
4. zur Aufklärung und Unterbindung einer missbräuchlichen Verwendung des Systems, sofern dafür Anhaltspunkte vorliegen,
5. zur Unterstützung der Verfolgungsbehörden bei Anhaltspunkten für Straftaten und Ordnungswidrigkeiten,
6. zur Aufklärung und Unterbindung von Verstößen gegen arbeits- bzw. dienstrechtliche Bestimmungen.

Weitergehende Nutzungen sind unzulässig.

Über die Zwecke in Abs. 2 Buchstabe a – f) genannten Zwecke hinaus dürfen diese Daten weder technisch noch manuell zur Leistungs- und Verhaltenskontrolle genutzt werden. Die Protokolldaten sind zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu löschen.

(3) Vor Auswertungen zu den Fallgruppen in Abs. 2) (…) bis (…) informiert die Dienststelle [zust. OE] die Datenschutzbeauftragte oder den Datenschutzbeauftragten und den Personalrat. [ggf. Regelung zum 6-Augen-Prinzip bei Einsichtnahme treffen]

§ 6 Schnittstellen

Die Schnittstellen mit anderen Systemen sind in der Anlage X aufgeführt.

§ 7 Zugriffs- und Berechtigungskonzept

Das Rechte- und Rollenkonzept mit den Details zu den Berechtigungen der verschiedenen Nutzergruppen ist in Anlage XXX dargestellt.

§ 8 Datenschutz und Aufbewahrungsfristen

(1) Die Dienststelle stellt sicher, dass ihre Informationspflichten gem. Art. 12 ff. DSGVO erfüllt werden. Informiert werden müssen insbesondere die betroffenen Beschäftigten zu ihren Rechten und Pflichten hinsichtlich der Datenverarbeitung sowie die dazu abgeschlossenen Dienstvereinbarungen. Informationen über die Datenverarbeitung sind den betroffenen Beschäftigten in präziser, transparenter, verständlicher und leicht zugänglicher Form in einer klaren und einfachen Sprache zu übermitteln. Dies kann durch eine Veröffentlichung der Grundsätze und Einzelheiten bei der Behörde XX im Intranet erfolgen (siehe Hinweis auf vorhandenes Merkblatt im Intranet)

(2) Soweit Beschäftigtendaten betroffen sind, werden:

- der entsprechende Eintrag in das Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten gem. Art. 30 Abs. 1 DSGVO,

- die Risikoanalyse gem. Art. 32 DSGVO.

zur Einsichtnahme in der Abteilung XXX hinterlegt

(3) Die personenbezogenen Beschäftigtendaten im Sinne von § 5 werden nach einer Dauer von XX Tagen / Wochen gelöscht.

#### § 9 Schulungen / Gesundheitsschutz

(…)

#### § 10 Rechte der Personalvertretung

(…)

#### § 11 Änderung der Cloud-Anwendung

Eine wesentliche Änderung des Systems bedarf der vorherigen Zustimmung des Personalrats. Die Dienststelle hat die Personalvertretung über beabsichtigte Änderungen zu informieren. Als eine zustimmungsbedürftige Änderung ist es insbesondere nicht anzusehen, wenn lediglich ein Softwareupdate oder sonstige Systemveränderungen ohne eine zusätzliche Funktion oder Erweiterungen des Systems erfolgt.

#### § 12 (ggf. Salvatorische Klausel)

Soweit einzelne Regelungen der Vereinbarung aufgrund anderweitiger rechtlicher Bestimmungen unwirksam sein oder werden sollten, wird die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen hierdurch nicht berührt.

#### § 13 Kündigung

Die Vereinbarung kann mit einer Frist von (…) Monaten schriftlich gekündigt werden[[1]](#footnote-1).

#### § 14 Inkrafttreten

Die Vereinbarung tritt am … / nach Unterzeichnung in Kraft.

|  |  |
| --- | --- |
| Ort, den | Ort, den |
|  |  |
| XYZ | Der Personalrat |
| Die Bürgermeisterin / Der Bürgermeister | der Stadt X |

|  |  |
| --- | --- |
|  |  |

|  |  |
| --- | --- |
| \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ | \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ |
| XYZ | YYY |

1. Hinweis: Die Kündigungsfrist beträgt gem. § 78 Abs. 4 NPersVG maximal 4 Monate. Eine Nachwirkung der Dienstvereinbarung kann nur in den Fällen des § 66 NPersVG vereinbart werden. Bei der Einführung von EDV-Verfahren ergibt sich der Mitbestimmungstatbestand in der Regel aus § 67 Abs. 1 Nr. 2 NPersVG). [↑](#footnote-ref-1)